

Sondersatzung
gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen
nach § 8 des KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Brühl
im Steinweg

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 f, und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208) und der §§ 2 und 8 Abs. 2 sowie Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) und § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen der Stadt Brühl vom 20.12.1993 in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.09.2002 hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 20.06.2016 folgende Sondersatzung beschlossen:

§ 1

Im Steinweg wurde in den Teilbereichen vom Markt bis zur Einmündung Hospitalstraße und von der Wallstraße bis zur Mühlenstraße ein neuer Mischwasserkanal verlegt. Dieser dient u.a. der Straßenentwässerung.

Weiterhin wurde im gesamten Steinweg die Straßenbeleuchtung erneuert. Hierzu wurden insgesamt 12 neue Straßenleuchten installiert und die entsprechenden Beleuchtungskabel verlegt.

§ 2

Der Steinweg ist eine Fußgängergeschäftsstraße. Der Anteil der Beitragspflichtigen an den Aufwendungen für die Erneuerung der Straßenentwässerung und der Straßenbeleuchtung wird mit 30 % festgesetzt.

§ 3

Diese Sondersatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

In Kraft am 24.06.2016